



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Dezember 2019

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 98 v)

Allgemeine und vollständige Abrüstung: Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 12. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/74/368)]

74/65. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Gefahren, die von ungeplanten Explosionen in Munitionslagern und von Materialien ausgehen, die aus Beständen konventioneller Munition umgeleitet und dem illegalen Markt zugeführt werden, unter anderem zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen,

betonend, dass Tausende Menschen infolge von unbeabsichtigten Explosionen in Munitionslagern ums Leben gekommen sind und die Existenzgrundlage ganzer Gemeinschaften dadurch zerstört wurde und dass die Umleitung aus Munitionsbeständen zur Intensität und Dauer bewaffneter Konflikte und zu anhaltender bewaffneter Gewalt weltweit beigetragen hat¹,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die volle Einbindung von Frauen wie Männern in die Praxis und die Politik auf dem Gebiet der Verwaltung von Munitionsbeständen zu fördern,

feststellend, dass es grundsätzlich möglich ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Transfer konventioneller Waffen und ihrer Munition besser zu regeln und ihre Umleitung in den unerlaubten Handel zu verhindern,

in dem Bewusstsein, dass es dringend geboten ist, den Sicherheitsrisiken zu begegnen, die von ineffizienter Bestandsverwaltung weltweit ausgehen²,

¹ Siehe S/2011/255.

² Siehe S/2015/289.



im Hinblick auf die Verfolgung eines auf die gesamte Lebensdauer bezogenen Ansatzes zur umfassenden Auseinandersetzung mit Problemen im Zusammenhang mit Munition, einschließlich auf dem Gebiet der Umleitung,

feststellend, dass die Vertragsstaaten nach dem Vertrag über den Waffenhandel³ gehalten sind, ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr relevanter Munition zu schaffen und zu unterhalten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für die Munitions- und Sprengstoffproblematik⁴ und dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen⁵,

unter Begrüßung der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁶ und der Tatsache, dass darin die entwicklungsfördernde Bedeutung einer deutlichen Verringerung illegaler Waffenströme sowie gestärkter Institutionen für den Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, anerkannt wird,

unter Hinweis auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁷, wonach die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll,

Kenntnis nehmend von den im Rahmen des Protokolls V⁸ zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁹, geführten Erörterungen über die Praxis der Munitionsverwaltung,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004 und ihre Resolutionen 60/74 vom 8. Dezember 2005 und 61/72 vom 6. Dezember 2006, ihre Resolution 63/61 vom 2. Dezember 2008, mit der sie den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßte, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen, ihre Resolution 64/51 vom 2. Dezember 2009, ihre Resolution 66/42 vom 2. Dezember 2011, ihre Resolution 68/52 vom 5. Dezember 2013, ihre Resolution 70/35 vom 7. Dezember 2015 und ihre Resolution 72/55 vom 4. Dezember 2017,

³ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

⁴ Siehe A/54/155.

⁵ Siehe A/63/182.

⁶ Resolution 70/1.

⁷ A/60/88 und A/60/88/Corr.2.

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBl. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

⁹ Ebd., Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Gruppe von Regierungssachverständigen und dazu anregend, gegebenenfalls die freiwilligen Internationalen technischen Leitlinien für Munition zu nutzen, um die Sicherheit von Munitionslagern zu erhöhen,

sowie Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Gruppe zur Verbesserung des Managements von Wissensressourcen zu fachlichen Fragen im Bereich Munition innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in Anbetracht der anschließenden Einrichtung des Programms „UN SaferGuard“ für das Management von Wissensressourcen¹⁰ innerhalb des Sekretariats samt seinen Online-Hilfsmitteln zur Unterstützung der Anwendung,

feststellend, dass nationale Behörden und ein immer umfangreicheres Netzwerk von Partnern aus internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor in immer mehr Staaten die freiwilligen Internationalen technischen Leitlinien für Munition nutzen, um Maßnahmen zur Verwaltung von Munitionsbeständen zu unterstützen,

betonend, dass die Möglichkeit, Maßnahmen zur Verwaltung von Munitionsbeständen im Einklang mit den Internationalen technischen Leitlinien für Munition gegebenenfalls in die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und besonderen politischen Missionen aufzunehmen, geprüft werden muss,

in dem Bewusstsein, wie wichtig angemessene nationale Strukturen und Verfahren für die Verwaltung von Munitionsbeständen sind, darunter Gesetze und sonstige Vorschriften, Aus- und Fortbildung und Doktrin, Ausstattung und Instandhaltung, Personalverwaltung und Finanzen und Infrastruktur, um bei der Verwaltung von Munitionsbeständen die Nachhaltigkeit zu gewährleisten, und in dieser Hinsicht betonend, dass es von zentraler Bedeutung ist, den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung des Beratungsteams für die Verwaltung von Munitionsbeständen, das interessierte Staaten durch die Bereitstellung technischer Beratung und Dienste bei der sicheren Verwaltung von Munitionsbeständen unterstützen soll,

1. *legt* allen interessierten Staaten nahe, auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu bewerten, ob Teile ihrer Bestände konventioneller Munition als überschüssig betrachtet werden sollten, und erkennt an, dass die Sicherheit solcher Bestände in Betracht gezogen werden muss und dass angemessene Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit und Sicherung der Bestände konventioneller Munition auf nationaler Ebene unverzichtbar sind, um die Explosions-, Verschmutzungs- oder Umleitungsgefahr zu beseitigen;

2. *appelliert* an alle interessierten Staaten, Umfang und Art ihrer überschüssigen Bestände konventioneller Munition zu bestimmen und zu klären, ob sie ein Sicherheitsrisiko darstellen, auf welche bevorzugte Weise sie gegebenenfalls vernichtet werden können und ob Hilfe von außen zur Beseitigung dieses Risikos erforderlich ist;

3. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierte Staaten im bilateralen Rahmen oder über internationale oder regionale Organisationen, unter anderem durch Aktivitäten im Rahmen des Programms „UN SaferGuard“ für das Management von Wissensressourcen, auf freiwilliger und transparenter Grundlage bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Beseitigung überschüssiger Bestände oder zur Verbesserung der Bestandsverwaltung zu unterstützen;

¹⁰ A/63/182, Ziff. 72 und 73.

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, im nationalen, regionalen oder subregionalen Rahmen entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des mit der Anhäufung solcher Bestände zusammenhängenden unerlaubten Handels auszuarbeiten und durchzuführen;
5. *legt* den Staaten *weiter nahe*, die Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen umzusetzen, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen⁵;
6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene, die Aufschluss darüber geben, wie die nachhaltige Verwaltung von Munitionsbeständen verbessert werden kann, unter anderem durch die Anwendung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition, in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Gespräche und die Koordinierung in dieser Hinsicht fortzusetzen;
7. *erinnert* daran, dass 2015 die aktualisierte Fassung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition herausgegeben wurde, und an die Absicht, die Leitlinien regelmäßig zu aktualisieren, sowie an die weitere Durchführung des Programms „UN SaferGuard“, das vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen verwaltet wird;
8. *begrißt* die weitere Anwendung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition im Feld, einschließlich der Online-Hilfsmittel zur Unterstützung der Anwendung sowie der Schulungsmaterialien, nimmt Kenntnis von den unterstützenden Leitfäden und stellt fest, dass Übersetzungen der Leitlinien in verschiedenen Sprachen verfügbar sind, was die Staaten, die dazu in der Lage sind, ermutigt, das Programm „UN SaferGuard“ zu unterstützen, und fordert alle Institutionen der Vereinten Nationen auf, bei der Unterstützung nationaler Behörden umfassenden Gebrauch von den Leitlinien zu machen;
9. *regt dazu an*, gegebenenfalls die Einbindung von Maßnahmen zur Verwaltung von Munitionsbeständen in die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen zu erwägen, unter anderem durch die Schulung von Personal nationaler Behörden und von Friedenssicherungskräften, und dabei die Internationalen technischen Leitlinien für Munition anzuwenden;
10. *begrißt* die laufenden Arbeiten des Programms „UN SaferGuard“ zur Einrichtung seines Schnellreaktionsmechanismus, über den Munitionssachverständige entsandt werden können, um Staaten auf Antrag bei der Verwaltung von Munitionsbeständen zu unterstützen, und legt den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, technischen Sachverstand oder finanzielle Unterstützung für den Mechanismus bereitzustellen;
11. *ermutigt* die Staaten, die ihre nationalen Kapazitäten im Bereich der Verwaltung von Munitionsbeständen ausbauen, die Zunahme überschüssiger Bestände konventioneller Munition verhindern und umfassendere Maßnahmen zur Risikominderung durchführen möchten, sich an das Programm „UN SaferGuard“ sowie gegebenenfalls an potenzielle einzelstaatliche Geber, regionale oder andere Organisationen zu wenden;
12. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls die Verwaltung von Munitionsbeständen als festen Bestandteil der Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die sie ergreifen, um die einschlägigen Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung⁶ betreffend die Verringerung illegaler Waffenströme und die Gewaltprävention durch stärkere Institutionen zu erreichen, und im Bedarfsfall zu erwägen, nach dieser Maßgabe nationale, regionale und subregionale Indikatoren zu erarbeiten;
13. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, gegebenenfalls freiwillige nationale Aktionspläne für die sichere Verwaltung konventioneller Munition zu erarbeiten, und erkennt an, wie nützlich ein Informationsaustausch beziehungsweise wie vorteilhaft die Anwendung bewährter Verfahren zwischen den Staaten ist;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der 2018 und 2019 im Rahmen ihrer Resolution 72/55 veranstalteten informellen Konsultationsreihe, die sich mit Fragen der Verwaltung der Bestände konventioneller Munition innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und darüber hinaus befasste und dringende Probleme im Zusammenhang mit der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition aufzuzeigen suchte, zu denen Fortschritte erzielt werden können, und die als Grundlage für die Einberufung einer Gruppe von Regierungssachverständigen dienen kann;

15. *nimmt Kenntnis* von dem von Deutschland vorgelegten informellen Papier über den im Rahmen ihrer Resolution 72/55 durchgeführten informellen Beratungsprozess sowie von den zu dieser Sache eingegangenen schriftlichen und mündlichen Beiträgen von Mitgliedstaaten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, unter Berücksichtigung des in den offenen, informellen Konsultationen geführten Austauschs 2020 eine Gruppe von Regierungssachverständigen für die Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition einzuberufen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über die Arbeit der Gruppe Bericht zu erstatten, sobald diese sie abgeschlossen hat;

18. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition umfassend zu behandeln;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

46. Plenarsitzung
12. Dezember 2019